



GmbH-Sanierung
Der Wind bläst von vorn

Wirtschaftliche Effekte
der Mieterinsolvenz

COVInsAG und wie man
es trotzdem versaut

Aktuelle Haftungsfallen

Dr. Raoul Kreide 25.09.2020



Das COVInsAG setzt die **Pflicht** zur Antragstellung aus (§ 1 COVInsAG).

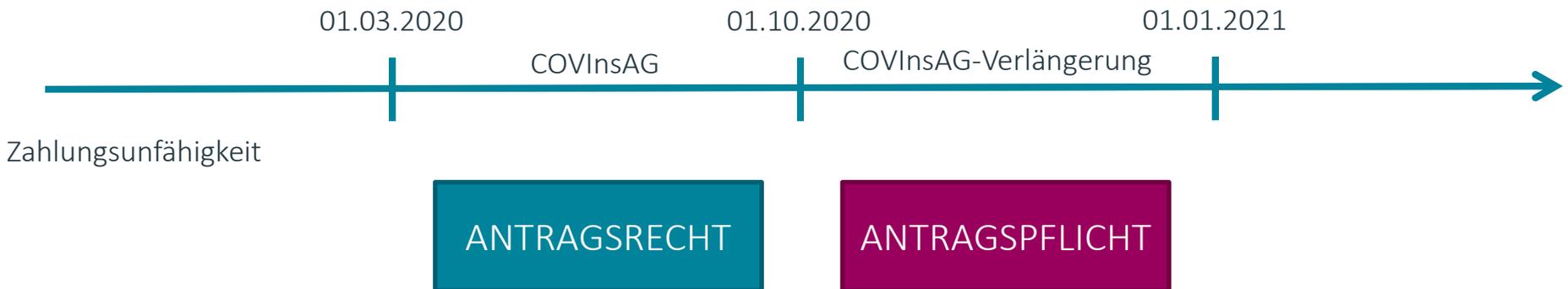
Dennoch hat der Schuldner weiterhin das **Recht**, aufgrund eines Insolvenzgrundes (dieser wird durch das COVInsAG nicht wegdefiniert) freiwillig einen Antrag stellen.

(vgl. Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2020, § 1 COVInsAG Rn. 3 m.w.N.)

➤ Antragstellung durch Geschäftsführer



➤ Risiken ab 01.10.2020



Ab Mittwoch (dem 01. Oktober 2020) führt Zahlungsunfähigkeit wieder zur Antragspflicht!

Es gelten wieder die allgemeinen Regelungen:

Geschäftsführer:

- Haftungsrisiko (64 GmbHG)
- Strafbarkeitsrisiko (Insolvenzverschleppung)
- Privilegien gelten nur im Rahmen einer Überschuldung oder wenn keine Insolvenzreife gegeben ist.

Gläubiger:

- Anfechtungsrisiko
- Strafbarkeitsrisiko (Beihilfe zur Insolvenzverschleppung)
- Privilegien gelten nur im Rahmen einer Überschuldung oder wenn keine Insolvenzreife gegeben ist.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG

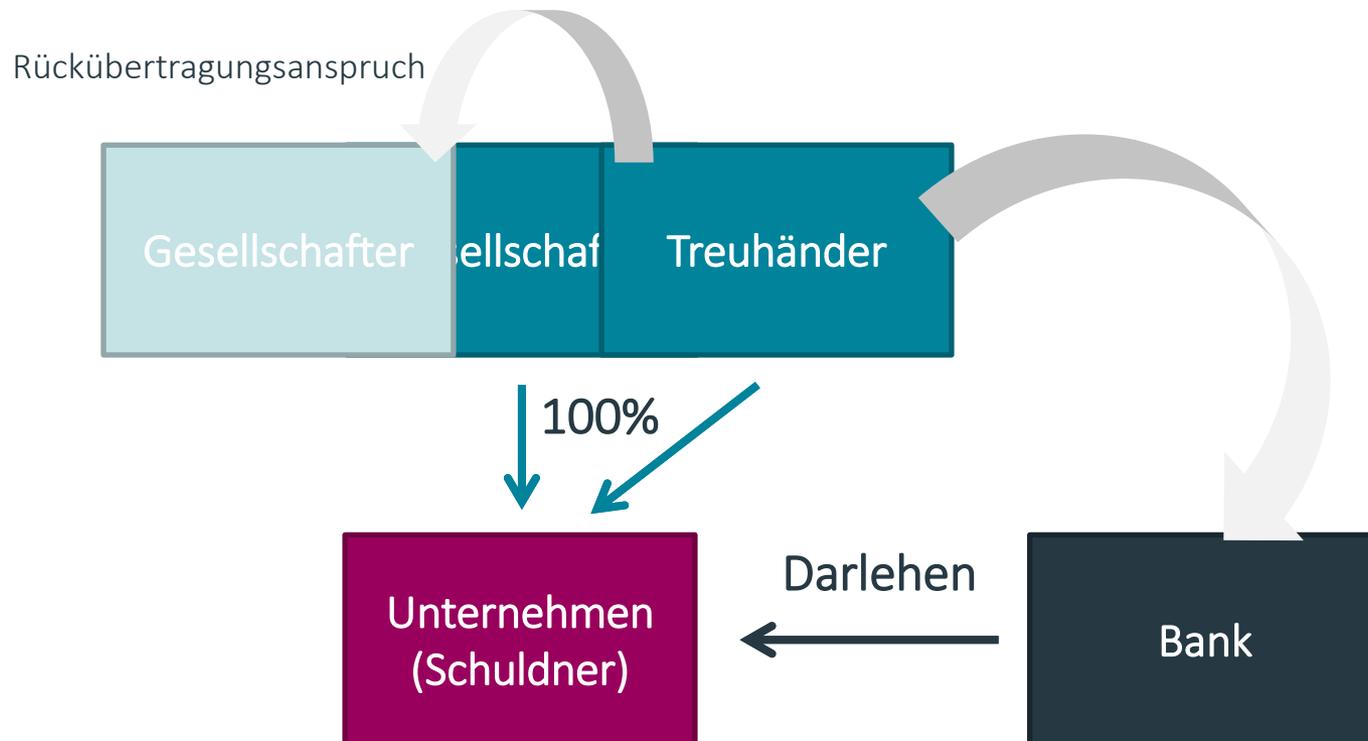
Rückzahlungen auf **neu gewährte Gesellschafterdarlehen („frisches Geld“)** bis zum 30. September 2023 sind nicht anfechtbar. In Insolvenzverfahren, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, sind sie **vom Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO ausgenommen.**

Die Privilegien gelten nicht nur in den Fällen, in denen die Antragspflicht ausgesetzt ist, sondern **auch für Unternehmen ohne Insolvenzgefahr / ohne Insolvenzgrund/Antragspflicht (§ 2 Abs. 2 COVInsAG)**; damit für diese Unternehmen auch noch bis zum 31.12.2020.

➤ Doppelnützige Treuhand

Werden die Bankdarlehen zum
Gesellschafterdarlehen?

BGH, Urteil vom 25. Juni 2020
IX ZR 243/18, WM 2020, 1368



Werden die Bankdarlehen zum Gesellschafterdarlehen?

BGH (Urteil vom 25. Juni 2020, Leitsätze):

*„Ansprüche eines **Darlehensgebers** stehen wirtschaftlich einer Forderung auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens gleich, wenn sich die Tätigkeit der Gesellschaft für den Darlehensgeber in einer **Gesamtbetrachtung** aufgrund seiner einem Gesellschafter vergleichbaren Rechtsstellung als eine **eigene unternehmerische Betätigung** darstellt. Hierzu sind bei der jeweiligen Gesellschaftsform die bestehende Gewinnbeteiligung des Darlehensgebers, seine gesellschaftergleichen Rechte und seine Teilhabe an der Geschäftsführung in einem Gesamtvergleich mit der Rechtsposition eines Gesellschafters zu betrachten.*

*Ein **doppelseitiges Treuhandverhältnis**, bei dem der Gesellschafter als Treugeber seinen Gesellschaftsanteil auf einen Treuhänder überträgt, der ihn zugleich treuhänderisch zugunsten des Darlehensgebers hält, führt nicht dazu, dass der Darlehensgeber allein aufgrund der zu seinen Gunsten bestehenden treuhänderischen Berechtigung einem Gesellschafter gleichzustellen ist. Auch insoweit kommt es darauf an, wie die Rechtsstellung des Darlehensgebers im Vergleich zu einem Gesellschafter ausgestaltet ist.*

Eine bloß faktische Möglichkeit des Darlehensgebers, Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft zu nehmen, genügt nicht für eine Gleichstellung mit einem Gesellschafter.“

Werden die Bankdarlehen zum Gesellschafterdarlehen?

BGH (Urteil vom 25. Juni 2020, Rz. 34ff.):

Darlehen des Treugebers bleiben Gesellschafterdarlehen. Weil sich die Auswirkungen der Gesellschafterstellung des Treuhänders vollständig im Vermögen des Treugebers niederschlagen, ist der Treugeber wirtschaftlich als Gesellschafter anzusehen (ghM; vgl. HK-InsO/*Kleindiek*, 10. Aufl., § 39 Rdn. 51; MünchKomm/*Gehrlein*, InsO, 4. Aufl., § 135 Rdn. 20; *Preuß*, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2013, § 39 Rdn. 72; Hmb-Komm-InsO/*Lüdtke*, 7. Aufl., § 39 Rdn. 38; vgl. bereits BGH, Urteil vom 14. Dezember 1959, BGHZ 31, 258; weitere Fundstellen im aktuellen Urteil). Dass die Treuhand zugleich dem Darlehensgeber als Sicherheit dient, ändert nichts an der grundsätzlich fortbestehenden wirtschaftlichen Beteiligung des Gesellschafter-Treugebers.

Der **Darlehensgeber**, zu dessen Gunsten eine doppelseitige Treuhand besteht, ist nicht ohne weiteres einem Gesellschafter gleichzustellen. Dies ist nicht gerechtfertigt, wenn die dem Dritten aus der doppelseitigen Treuhand eingeräumten **Rechte sich auf die Sicherungsfunktion beschränken**. Mangels Weisungsbefugnis fehlt es an der unternehmerischen Beteiligung und den zu fordernden Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftsführung, so dass die **Einbeziehung in die Regelungen über Gesellschafterdarlehen in der typischen Ausgestaltung der doppelseitigen Treuhand demgemäß grundsätzlich ausscheidet**.



Rangrücktritt

Führt die Privilegierung dazu, dass Zahlungen unter Verstoß gegen das Zahlungsverbot eines qualifizierenden Rangrücktritts nicht zurückgeholt werden können?

Und führt die Privilegierung damit zum Verlust der Überschuldungsvermeidenden Wirkung des Rangrücktritts?

Umstritten, lesenswert: Bitter, GmbHR 2020, 861,869

Gleichzeitige Vermeidung von Insolvenz und steuerbarem Ertrag

Unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 InsO (dazu BGH, Urteil vom 5. März 2015, IX ZR 133/14) kann der Rangrücktritt insolvenzrechtliche Überschuldung vermeiden.

Anders als ein Forderungsverzicht löst er auch kein Passivierungsverbot aus und vermeidet daher steuerbaren Ertrag (OFD Frankfurt, Verfügung v. 3. August 2018, S 2743 A – 12 – St 525, DStR 2019, 560).

Allgemein genutzte Formel beim einfachen Rangrücktritt:

*„Rückzahlungsverpflichtung nur aus Jahresüberschüssen,
Liquidationsüberschuss **und sonstigem freiem Vermögen**“.*

Freies Vermögen ist dabei jegliches die sonstigen Verbindlichkeiten des Schuldners übersteigende Vermögen.

Weitgehendes Passivierungsgebot

Grundsätzlich sind **nur tatsächlich wirtschaftlich belastende Verbindlichkeiten** zu passivieren, §§ 5 Abs. 1 EStG, 243 Abs. 1 HGB. Grenze für das Passivierungsgebot ist die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für den Wegfall der wirtschaftlichen Belastung.

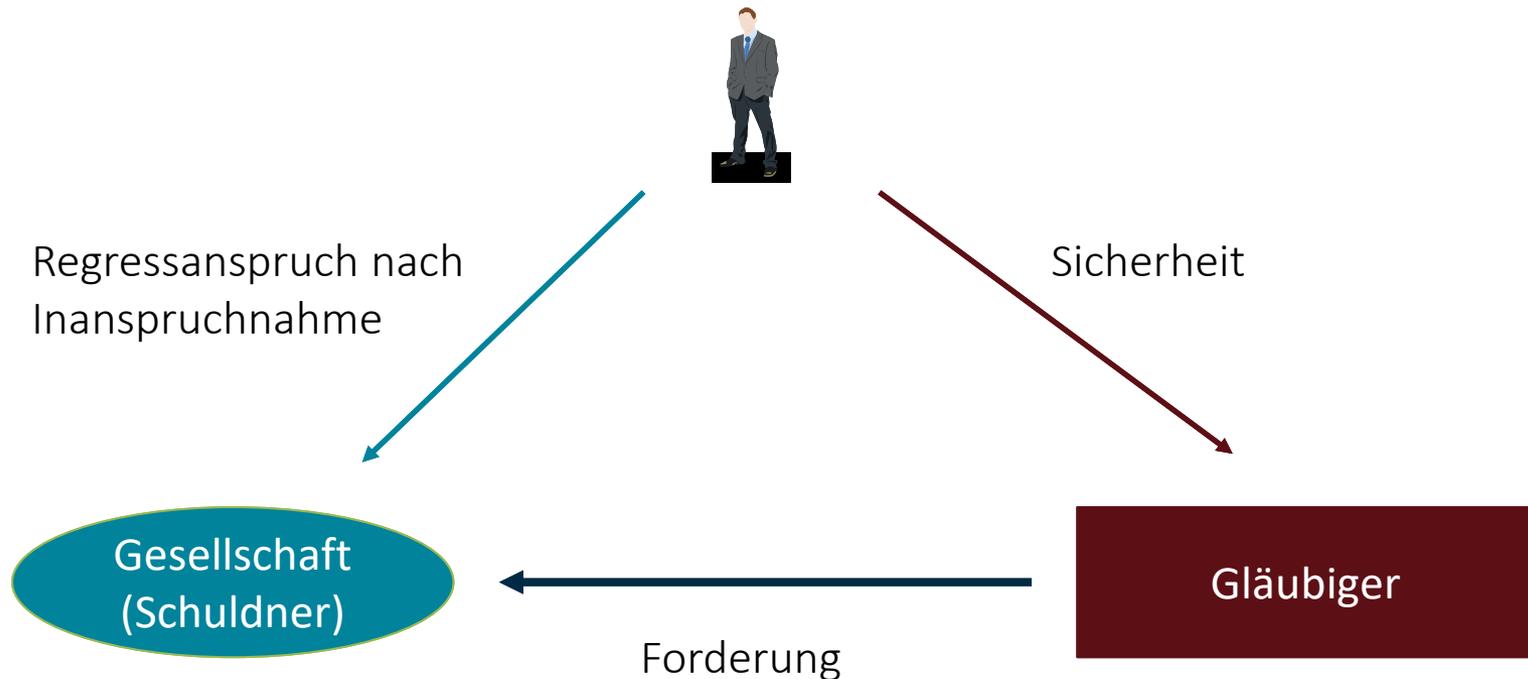
Verboten wird die Passivierung daher explizit für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit *künftig* Einnahmen oder Gewinne anfallen, § 5 Abs. 2a EStG. Bei Tilgungsmöglichkeit auch aus sonstigem freiem Vermögen ist das nicht der Fall (BFH, Urt. v. 28.09.2016, II R 64/14, DStRE 2017, 92).

Die hinreichende Wegfallwahrscheinlichkeit soll sogar dann nicht erreicht sein, wenn der Schuldner **weitgehend vermögenslos ist** und mangels operativer Geschäftstätigkeit **wohl auch künftig nicht in der Lage sein wird**, sonstiges freies Vermögen zu generieren. Aus der rechtlich fortbestehenden Verpflichtung (aus sonstigem freiem Vermögen) folge eine wirtschaftlich fortbestehende Belastung (FG Münster, Urt. v. 13.09.2018, 10 K 504/15 K,¹³G,F, BB 2019, 112).

Weitgehendes Passivierungsgebot

Das Revisionsverfahren über die Entscheidung des FG Münster ist beim BFH rechtshängig, die mündliche Verhandlung fand am 19. August 2020 statt (BFH, XI R 32/18). Mit Veröffentlichung der Entscheidung ist im November zu rechnen (vgl. Seppelt in: BB 2019, 112 (114); Heß, DStRK 2019, 41).

Die Betriebsprüfung verlangte im Urteilsfall die gewinnerhöhende Ausbuchung, da aufgrund der fehlenden operativen Geschäftstätigkeit sowie der nahezu vorhandenen Vermögenslosigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mit der Rückzahlung zu rechnen sei und damit keine wirtschaftliche Belastung bestehe. Das FG Münster bejaht die wirtschaftliche Belastung aufgrund der Rückzahlungspflicht aus sonstigem freien Vermögen. Der BFH dürfte dem folgen.



Drittsicherheitsgeber müssen entsprechende Rangrücktritte erklären oder auf ihre Regressansprüche verzichten.

(Vgl. Westphal/Kresser, DB 2016, 38)

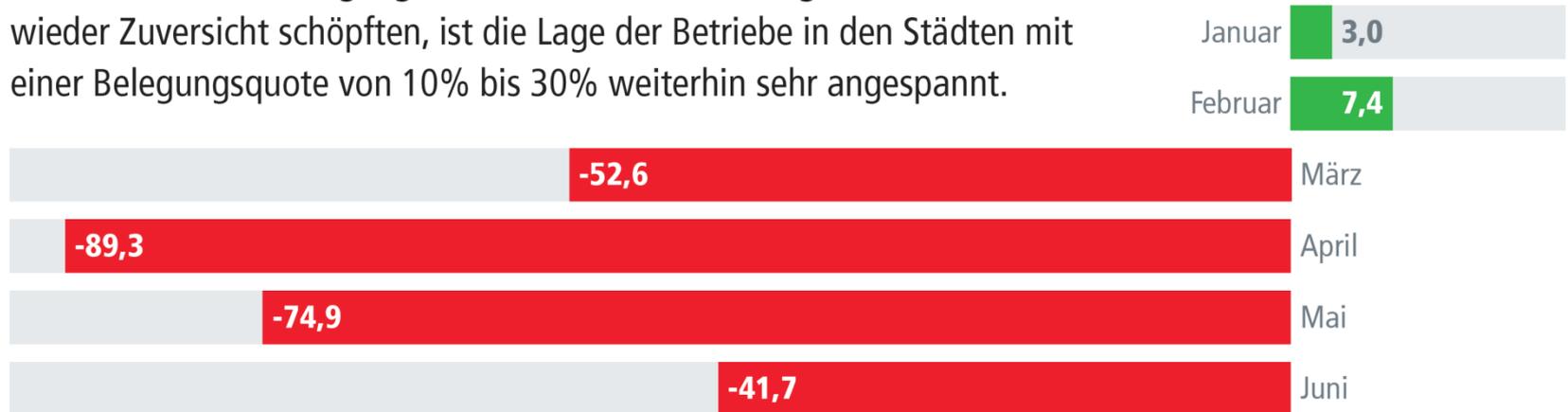
Hotels und Restaurants
stehen vor historischen
Herausforderungen



Entwicklung der Übernachtungen im Beherbergungsgewerbe 2020

(Veränderung ggü. Vorjahr in %)

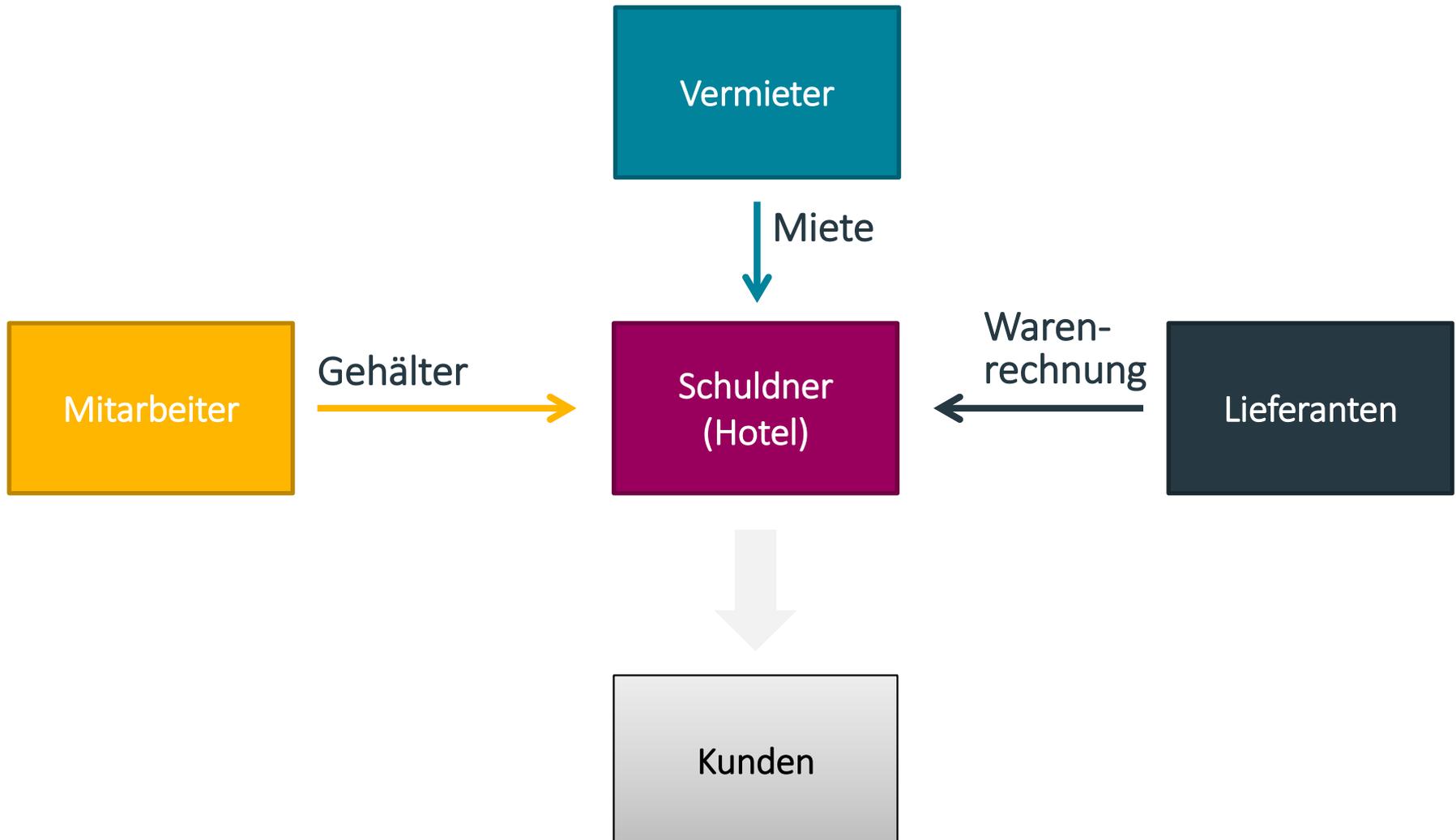
Während die Beherbergungsbetriebe in den Urlaubsregionen im Sommer wieder Zuversicht schöpften, ist die Lage der Betriebe in den Städten mit einer Belegungsquote von 10% bis 30% weiterhin sehr angespannt.



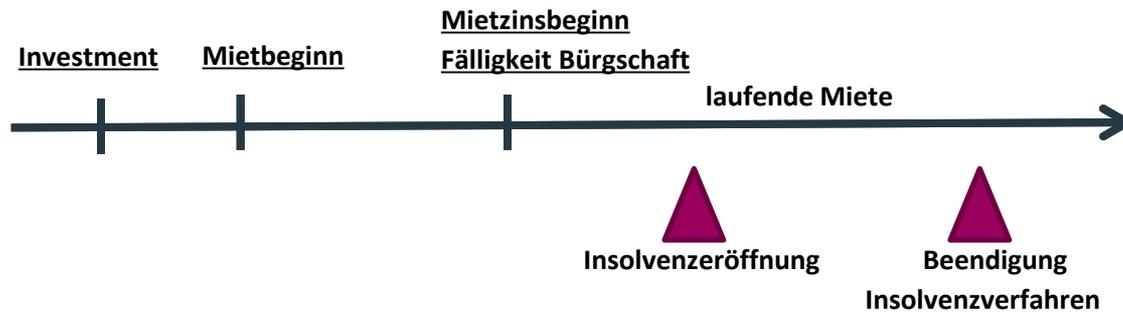
Quelle: Statistisches Bundesamt

© DEHOGA Bundesverband

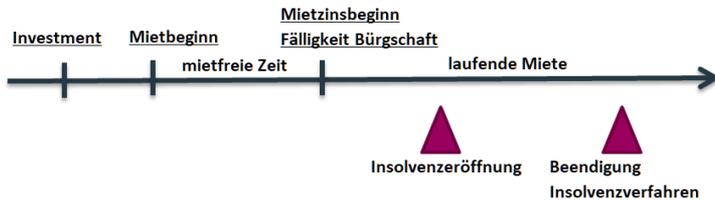
➤ Kostenströme in der Krise



➤ Wirtschaftliche Effekte



Fortführungsszenario

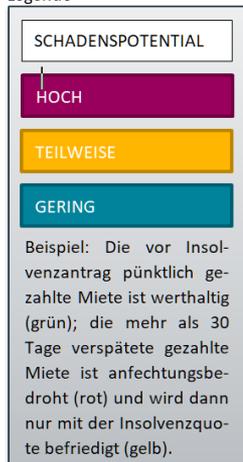


Im Fortführungsszenario bewegt sich der wirtschaftliche Ausfall für den Vermieter im wesentlichen im Bereich der vor Insolvenzeröffnung aufgelaufenen Mietrückstände.

Fortführungsszenario (der Mieter wird im Rahmen der Insolvenz saniert):



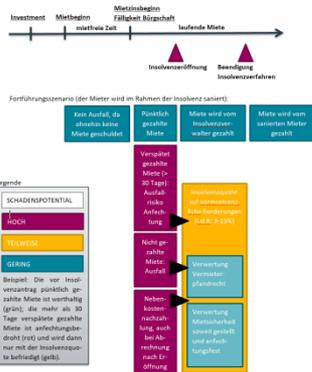
Legende





Bitte bitte, nicht
NACHTRAGend sein

Fortführung im Insolvenzplanszenario



Quote auf
rückständige
Mieten

Der Insolvenzplan kann nicht gegen den Willen des Gläubigers für die Zukunft in bestehende Verträge eingreifen. Die Sonderkündigungsmöglichkeit nach § 109 InsO erlaubt beiden Seiten, zu rechnen.



Nachtrag

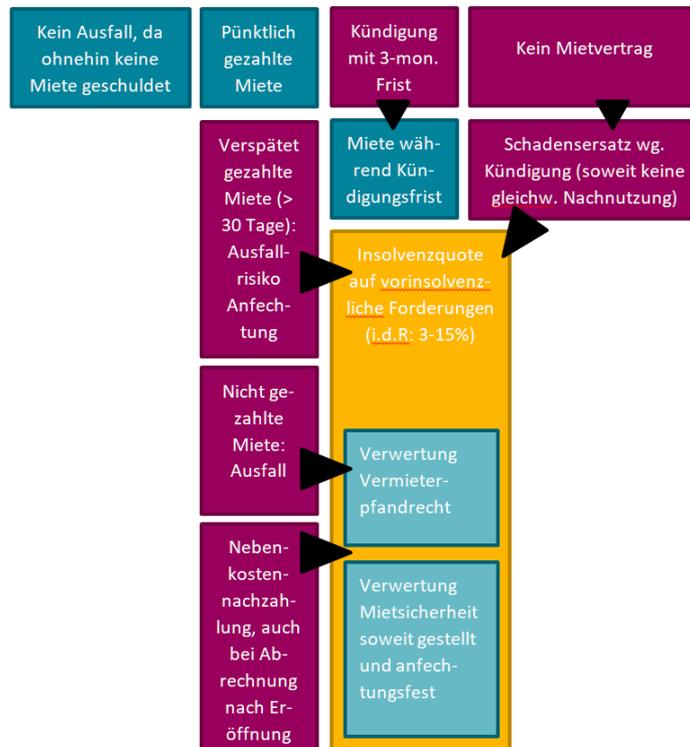
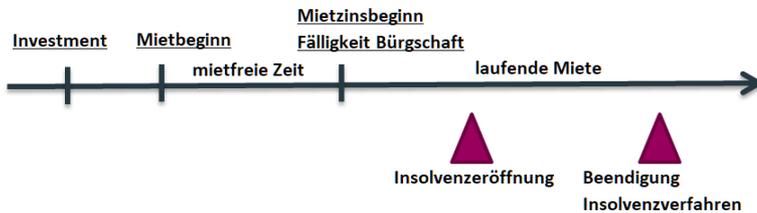
Mietanpassung
Mietfreie Zeit
Kostenzuschüsse

ansonsten

Sonderkündigungsrecht des Insolvenzverwalters (Schuldner in Eigenverwaltung)
mit Frist 3 Monate zum Monatsende

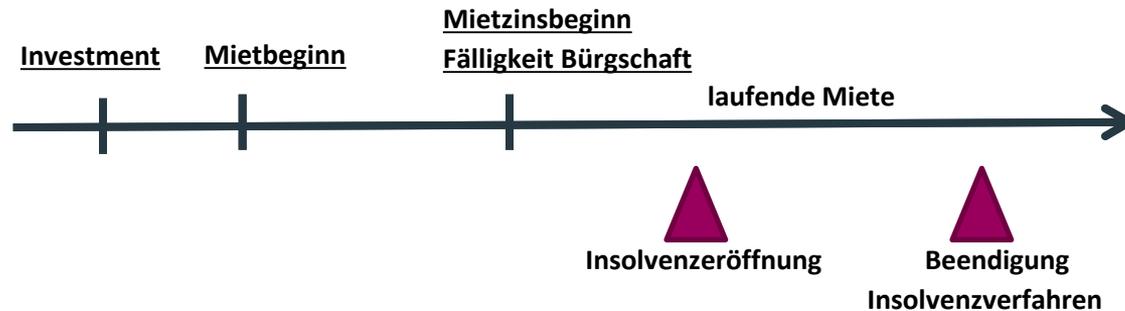
➤ Beendigungsszenario

Beendigungsszenario (der Mieter wird liquidiert / will den Mietvertrag nicht fortsetzen):



Im Beendigungsszenario (Schließung eines Standorts oder Liquidation des gesamten Unternehmens) kommt der Verlust des Mietvertrags hinzu.

Die wirtschaftlichen Effekte betreffen hier vor allem Leerstandszeiten während der Nachmietersuche, Räumungs- und Umbaukosten sowie Anlaufkosten (mietfreie Zeit, Umbaukostenzuschuss für den Nachmieter).



Strategische Abwägung aus Vermietersicht:

- trauen wir diesem Mieter zu, nach Überwindung der Krise erfolgreich zu wirtschaften (Kompetenz)?
- wollen wir mit diesem Mieter langfristig zusammenarbeiten (Vertrauen)?
- besteht ein solider Business Case (Bonität)?

- dürfen wir (so weit) entgegenkommen (Anlagerichtlinien)?
- dürfen wir (überhaupt) entgegenkommen (das böse Wort...)?



H

41x 45 x 35 CM

TOYS

H

Vermeiden, den Geschäftspartner bösgläubig zu machen

Ungünstige Formulierungen (Originalzitate):

- „Um zu untermauern, in welcher insolvenznahen Situation ...“
- „Umsatzeinbruch 98%“
- „Zahlungsunfähigkeit besteht“
- „lassen uns parallel insolvenzrechtlich beraten“
- „Zum 30.09. sind wir verpflichtet, Insolvenzantrag zu stellen.“

Besser:

- „faire Risikoverteilung“
- „hätte man die heutigen Umstände gekannt, hätte man ganz andere Mieten vereinbart“
- Wegfall der Geschäftsgrundlage durch Lockdown
- „wollen wir langfristig weiter betreiben“



➤ Beihilfe zur Insolvenzverschleppung? Berufstypisches neutrales Handeln

„Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. In diesem Fall verliert sein Tun stets den „Alltagscharakter“; es ist als „Solidarisierung“ mit dem Täter zu deuten und dann auch nicht mehr als sozialadäquat anzusehen.

Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln **regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung** zu beurteilen, es sei denn, das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung de Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ.“ (BGH, Beschluss vom 26. Januar 2017, 1 StR 636/16)

Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 3. Dezember 2010, III-1 Ws 146/10 (228) m. Anm. Eichborn, DStR 2011, 1195; BGH, Urteil vom 19. Dezember 2017, 1 StR 56/17, NStZ 2018, 328.

What's in Your
Backpack?

Ry



AN

➤ Was tun wir Berater eigentlich?

„Unsere Aufgabe ist es, einen Übergang erträglich zu machen. Wir befördern verwundete Seelen über den Fluss des Grauens zu einem Punkt, wo die Hoffnung am Horizont aufleuchtet.“ (Up in the Air)





Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt | Local Partner | Dipl.-Betriebswirt (BA) | Mediator

GSK Stockmann | Rechtsanwälte Steuerberater | Partnerschaftsgesellschaft mbB
Mittermaierstraße 31 | 69115 Heidelberg

Tel. + 49 (6221) - 45 66 - 0
Fax + 49 (6221) - 45 66 - 44
E-Mail: raoul.kreide@gsk.de

Tätigkeitsschwerpunkte

- Restrukturierung mittelständischer Unternehmen
- Begleitung von Unternehmerfamilien bei Transformationsprozessen durch Krisen, Nachfolge und Marktveränderungen
- Konfliktmanagement und Konfliktprävention in Familienunternehmen
- PE-Fonds-Strukturen für Banken zur Unterstützung von Kunden in Krisensituationen mit Eigenkapital
- Bauträgerinsolvenzen / Immobilieninsolvenzrecht
- Distressed M&A

Mitgliedschaften

- Institut für Sanierungsbilanzrecht (IfSBR)
- Die Familienunternehmer
- Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V. (ZIS)

Veröffentlichungen

- Regelmäßige Veröffentlichungen zu Sanierungsthemen, u.a. Crone/Werner, Modernes Sanierungsmanagement; Bolz, Beratungsschwerpunkte Kapitalgesellschaften



Institut für Sanierungsbilanzrecht

STARTSEITE BLOG DOWNLOADS *** MUSTER-RANGRÜCKTRITTSVEREINBARUNG *** *** AKTUELLES ZUM SANIERUNGSERLASS ***

AKTUELL



Sanierungsgewinne – Gesetz kommt – Bundesrat schlägt Regelung für Altfälle vor

Comfort Letter macht Gesetzesänderung zu Sanierungsgewinnen erforderlich. Sanierungsgewinne können wieder steuerfrei werden. Nach dem die EU-Kommission durch einen Comfort Letter für die Altfälle vor dem Gesetzgeber am 13. Juli 2016 (siehe Bericht), dem der schon verabschiedete ...

Weiterlesen ...

TOP STORY



Sanierungsgewinne und Sanierungserlass

Sonderseite zu Sanierungsgewinnen. Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen avant Sanierungsmöglichkeiten in Zukunft enorm einschränken, nachdem der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den so genannten «Sanierungserlass» mit einem am 7. Februar 2017 veröffentlichten Beschluss für nicht mehr ...

Weiterlesen ...



Rangrücktritt und Rangrücktrittsvereinbarungen

Der Rangrücktritt als Sanierungsmaßnahme ist geprägt von hoher Aktualität und Dynamik, die sich an die «normale» Gestaltung von Rangrücktrittsvereinbarungen (oft auch als «Rangrücktrittsvereinbarung» bezeichnet) entwickelt hat. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen rund um den ...

Weiterlesen ...

AKTUELLE BEITRÄGE



Sanierungserlass – DAV fordert Klarstellung zum Vertrauensschutz

Zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen fordert die Deutsche Anwaltsvereinigung (DAV) in seiner aktuellen Stellungnahme 41/2015 vom 30. August 2015 die Vertrauensschutzregelungen zum Sanierungserlass ...



Sanierungserlass – Brüssel billigt Steuerfreiheit auf Sanierungsgewinne

Wie die FAZ und das Finanzmagazin heute übereinstimmend berichten, hat die EU-Kommission die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen billigt, ist das der lang erwartete «Behördenbescheid» ...

SUCHEN

IFSBR.de durchsuchen ...

HERZLICH WILLKOMMEN



auf der Internet-Seite des Instituts für Sanierungsbilanzrecht. Das IFSBR versteht sich als Plattform zum Interdisziplinären Gedankenaustausch von Sanierungsexperten und wurde hierzu als hoch-universitäre Einrichtung gegründet. (MfH...) Ich lade Sie ein, mit uns ins Gespräch zu kommen.

Dr. Raulf Krause

NEUESTE BEITRÄGE

Sanierungsgewinne – Gesetz kommt – Bundesrat schlägt Regelung für Altfälle vor 27. September 2016

Sanierungserlass – DAV fordert Klarstellung zum Vertrauensschutz 13. September 2016

Sanierungserlass – Brüssel billigt Steuerfreiheit auf Sanierungsgewinne 13. August 2016

Kommentar zum Sanierungserlass für Altfälle 3. August 2016

im-erlaubt zum Sanierungserlass – keine Anwendung auf Altfälle 31. Juli 2016

SPRECHEN SIE UNS AN

Ihr Name (Pflichtfeld)

Ihre E-Mail-Adresse (Pflichtfeld)

Betreff

Ihre Nachricht



Institut für Sanierungsbilanzrecht

STARTSEITE BLOG DOWNLOADS *** MUSTER-RANGRÜCKTRITTSVEREINBARUNG *** *** AKTUELLES ZUM SANIERUNGSERLASS ***

Sanierungsgewinne und Sanierungserlass Sonderseite zu Sanierungsgewinnen



Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen droht Sanierungsmöglichkeiten in Zukunft enorm einschränken, nachdem der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den so genannten «Sanierungserlass» mit einem am 7. Februar 2017 veröffentlichten Beschluss für nicht mehr anwendbar erklärt hat. Die Hoffnung ruht nunmehr auf der gesetzlichen Neuregelung. Aus diesem Grund haben wir eine Sonderseite eingerichtet, auf der Sie weiterführende Informationen finden.

*** breaking news *** Am 13. August wurde bekannt, dass die EU-Kommission dem Bundesministerium für Finanzen einen «Comfort Letter» übersandt hat. Danach sieht die EU-Kommission die gesetzliche Neuregelung nicht als unzulässige Beihilfe an und will von sich aus keine Ermittlungen aufnehmen (wir haben berichtet). Die endgültige Verabschiedung des Gesetzes soll mit dem Jahressteuergesetz 2018 erfolgen. *** breaking news ***

DOWNLOAD **Brüssel billigt Sanierungserlass – keine verbotene Beihilfe**
EU-Kommission billigt Sanierungserlass durch Comfort Letter Die gesetzliche Neuregelung...

Nachdem der Bundesrat dem Gesetz am 2. Juni 2017 zugestimmt hat, ist der Gesetzestext fixiert. Bis die EU-Kommission die beihilferechtliche Unbedenklichkeit hatte, bestanden jedoch erhebliche Unsicherheiten. In zwei aktuellen Urteilen hatte der Bundesfinanzhof erneut zugesprochen: Die Übergangsregelung für Altfälle im BMF-Schreiben vom 27. April 2017 (BSBl I 2017, 741) ist genauso verfassungswidrig, wie der Anfang des Jahres verworfene «Sanierungserlass» (BMF-Schreiben vom 27. März 2003, BSBl I 2003, 240).

Erwartungsgemäß hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einem Nicht-Anwendungserlass auf die August-Urteile des BFH reagiert (BMF-Schreiben vom 29. März 2016, BSBl I 2016, 598). Allerdings hat der BFH schnell die Gelegenheit genutzt, um die im Nichtanwendungserlass dargelegten Argumentation lapidar zur verwerfen. Die Wiederholung der Verwaltungsauffassung durch das BMF-Schreiben vom 29. März 2016 ändert daran nichts (BFH-Urteil vom 16. April 2016, X B 13/16, BeckRS 2016, 10971). Abnehmend ebenso sein Urteil vom 8. Mai 2016 (BFH-Urteil vom 8. Mai 2016, VIII B 124/17, BFHNV 2016, 822).

«Die BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (BSBl I 2003, 240), vom 27. April 2017 (BSBl I 2017, 741) und vom 29. März 2016 (BSBl I 2016, 598) dürfen für die Prüfung, ob und in welchem Umfang ein Sanierungsgewinn, der dadurch entstanden ist, dass die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden, gemäß § 163 AO im Billigkeitswege steuerfrei zu stellen ist, im finanzgerichtlichen Klage- und Revisionsverfahren nicht beachtet werden.»

In der Literatur wird dennoch diskutiert, dass ein Vertrauensschutz in Altfällen noch möglich sein soll.

Die Gestaltungspraxis behilft sich einseitigen mit anderen Ausweich-Strukturierungen zur Vermeidung von Sanierungsgewinnen. Diese sind mittlerweile schon vermehrt ausgetestet und konnten dem Vernehmen nach sich mit verbindlichen Bescheiden absichern lassen. Damit fehlt nur der Personal...

SUCHEN

IFSBR.de durchsuchen ...

SEITE ALS PDF SPEICHERN / DRUCKEN

als pdf speichern drucken

Inhalt

- 1 Sonderseite zu Sanierungsgewinnen
 - 1.1 Brüssel billigt Sanierungserlass – keine verbotene Beihilfe
- 2 3-Minuten-Überblick
- 3 Die neue Gesetzesregelung
 - 3.1 Die Neuregelung im Überblick
 - 3.2 Erste Einschätzung
 - 3.3 Offene Fragen
 - 3.4 Gesetzgrundlagen
- 4 Hintergrund
 - 4.1 Entwicklungsschritte
 - 4.2 Der bisherige Sanierungserlass
 - 4.3 Die Entscheidung des BFH zum Sanierungserlass
- 5 5. Rechtsfolgen und Analyse
 - 5.1 Rechtsfolgen für künftige Fälle
 - 5.1.1 Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes
 - 5.1.2 Vor In-Kraft-Treten des Gesetzes
 - 5.1.3 Vollzug nach dem 8. Februar 2017 aber vor Aufhebung einer verbindlichen Auskunft, die nach dem 8. Februar 2017 erteilt wurde
 - 5.1.3.1 Hintergrund: Bindungswirkung verbindlicher Auskünfte
 - 5.1.4 Vollzug nach dem 8. Februar 2017 aber vor Aufhebung einer verbindlichen Auskunft, die nach dem 8. Februar 2017 erteilt wurde
 - 5.1.5 Widerungsvorbehalt für vollständig offene Fälle
 - 5.1.6 Hintergrund
 - 5.1.7 Überblick: Überlegungen zur Weitergeltung des Sanierungserlasses
- 5.2 Rechtsfolgen bei bereits erfolgter Umsetzung
 - 5.2.1 Vertrauensschutz nach dem BMF-Schreiben
 - 5.2.2 Grundlagen: Allgemeine Vertrauensschutznormen

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Raoul Kreide

Mittermaierstraße 31 | 69115 Heidelberg

T +49 6221 - 45 66 - 0 | F +49 6221 - 45 66 - 44

raoul.kreide@gsk.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Diese Informationen stellen keine anwaltliche Beratung und keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte dar. Die rechtliche Weiterentwicklung kann eine Neubewertung der hier dargestellten Informationen erforderlich machen. Obwohl ich diese Präsentation mit größter Sorgfalt für Sie vorbereitet habe, übernehmen wir keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2019 GSK Stockmann. Alle Rechte vorbehalten. Der Name GSK Stockmann und das Logo sind eingetragene Markenzeichen.



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM